



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn
Bernd Michael Uhl

Datum 19.06.2023/1sal

Name Frau [REDACTED]

Durchwahl Tel. 0711 921 4431

Fax. 0800 66449281665

Aktenzeichen 312 Js 66432/23

(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigensache gegen Kurt Horsch
Albert Hauk
Dr. Kriminalrat Faber
wegen Mordes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 12.06.2023 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 06.04., 09.04., jeweils zwei Schreiben vom 10.04. und 12.04., 14.04. und 16.04.2023 erhob der Anzeigerstatter Bernd Michael Uhl beim Amtsgericht Mosbach Strafanzeige wegen „Tatbeteiligung bekannter und unbekannter Personen an den Deportationen der Badischen Juden aus dem Landkreis Mosbach“ sowie gegen „Angehörige der Mosbacher Polizei und Gestapo wegen Tatbeteiligungen an der NS-Judenverfolgung und am Holocaust in der Region Mosbach“ bzw. „an der NS-Verfolgung und am Völkermord an Sinti und Roma“.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr, Mo-Do. 14.00-15.30 Uhr

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf die Schreiben des Anzeigerstatters verwiesen.

II.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Allen Anzeigen sind keine konkreten Ermittlungsansätze zu entnehmen, mit deren Hilfe ein erfolgreiches Ermittlungsverfahren geführt werden könnte.

Bei den namentlich benannten Personen ist davon auszugehen, dass diese mittlerweile verstorben sind. Bei den restlichen Verfahren gegen Unbekannt lässt sich anhand der Anzeigen kein Täter identifizieren, dem eine konkrete Tathandlung vorgeworfen werden kann. Bloße Vermutungen reichen hierfür nicht aus.

Vor diesem Hintergrund war von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren abzusehen.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Erste Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.